

Vontobel Best Execution Policy

Dieses Dokument beinhaltet eine Zusammenfassung der von der Bank Vontobel (nachfolgend „Bank“ genannt) getroffenen Vorkehrungen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für die Kunden bei der Ausführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen von Finanzinstrumenten (Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten) (die „Vontobel Best Execution Policy“). Die Vontobel Best Execution Policy soll die Wahrung der Kundeninteressen nachhaltig sicherstellen. Kunden, welche über die Bank Vontobel Effektengeschäfte abschliessen, können sich auf professionelle, faire und transparente Dienstleistungen verlassen.

1. Geltungsbereich

Die in der Vontobel Best Execution Policy festgelegten Grundsätze der Auftragsausführung gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erteilt. Ausführung im Sinne der Vontobel Best Execution Policy bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages

- für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem regulierten Markt oder außerhalb eines regulierten Markts ein entsprechendes Ausführungsgeschäft („Kommissionsgeschäft“) tätigt oder
- unmittelbar mit dem Kunden einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente („Festpreisgeschäft“) abschließt.

Für Festpreisgeschäfte gelten die Regelungen in Ziff. 8.

2. Vorrang von Kundenweisungen

Weisung bezüglich des Ausführungsplatzes

Die Bank berücksichtigt die vom Kunden erteilten Weisungen bezüglich des Ausführungsplatzes.

Weisung bezüglich der Handelswährung

Die Bank berücksichtigt die vom Kunden erteilten Weisungen betreffend die Handelswährung, sofern der Titel in der vorgegebenen Währung gehandelt werden kann.

Weisungen bezüglich besonderer Ordertypen

Weisungen können auch auf die Art und Weise der Ausführung bezogen sein, ohne die Vorgabe eines konkreten Ausführungsplatzes durch den Kunden zu beinhalten. Dies betrifft insbesondere interessewahrende Wertpapieraufträge („IW-Order“). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Bank vom Kunden die Anweisung erhält, die Abwicklung des Wertpapierauftrages der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten vorzunehmen. Für IW-Orders gelten die Usancen für die Auftragsausführung unter Börsenteilnehmern.

Hinweis: Weisungen geniessen Vorrang gegenüber den in diesem Papier geregelten Grundsätzen der Auftragsausführung. Bei Erteilung einer Weisung ist die Bank in dem Umfang der Weisung von der Einhaltung der Vontobel Best Execution Policy befreit und die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gilt entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Der Umfang der Weisung wird von der Bank im billigen Ermessen bestimmt.

3. Auswahlkriterien

Die Bank wählt den Ausführungsplatz gemäß der Anlage „Vontobel Handelsplätze“ so aus, dass der dem Kunden berechnete Gesamtpreis unter Berücksichtigung der indirekten und direkten Kosten der Ausführung, insbesondere von Fremdspesen, Gebühren und Kommissionen, bei Käufen minimal bzw. bei Verkäufen maximal ausfällt. Darüber hinaus trifft die Bank ihre Auswahlentscheidung nach Maßgabe der folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Auftrages und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages
- Marktverfassung
- alle sonstigen relevanten Aspekte

4. Gewichtung der Auswahlkriterien

Im Regelfall werden die Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der spezifischen Auftragsinstruktionen gemäss untenstehender Tabelle gewichtet. Die Sicherheit der Abwicklung genießt bei allen Aufträgen eine hohe Priorität. Sonstige relevanten Aspekte sowie spezielle Marktkonstellationen können eine abweichende Gewichtung verursachen.

	Aktien	Verzinsliche Wertpapiere	Derivate
Gesamtpreis	50%	60%	45%
Schnelligkeit	25%	10%	35%
Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung	25%	30%	20%

5. Ausführungsplätze

Die Bank hat nach Maßgabe der in Ziff. 3 erläuterten Gewichtung der Auswahlkriterien die der Anlage „Vontobel Handelsplätze“ zusammengestellten Handelsplätze als diejenigen Ausführungsplätze identifiziert, an denen in der Regel gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden zu erwarten ist. Anlage „Vontobel Handelsplätze“ ist Bestandteil der Vontobel Best Execution Policy. Bei der Auswahl der Ausführungsplätze hat die Bank nach den nachfolgenden Gattungen von Finanzinstrumenten differenziert:

5.1. Aktien

Die Bank führt Aktienaufträge an Börsen gemäss dem Standard-Börsenplatz Prinzip aus.

Zu diesem Zweck definiert die Bank Standardbörsenplätze pro Valor bzw. Wertpapierkennnummer unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien gemäß Ziff. 3 (sog. „Standard-Börsenplatz-Prinzip“). Die automatische Weiterleitung eines Kundenauftrages an einen bestimmten Börsenplatz erfolgt daher gemäss definiertem Standard. Im Regelfall gelangen Aufträge zur Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht. Für eine evtl. abweichende Bestimmung des Haupthandelsplatzes gelten die nachfolgenden Kriterien:

- Maximale Liquidität / Handelbarkeit
- Minimale Geld-Brief-Spanne
- Maximales börslich gehandeltes Volumen

5.2. Verzinsliche Wertpapiere

Aufträge in der Handelswährung CHF gelangen im Regelfall zur Ausführung an der SWX Swiss Exchange. Bei unzureichender Marktliquidität oder anderen Gründen, welche einen offensichtlichen Vorteil für den Kunden erwarten lassen, oder bei nicht börslich gehandelten Wertpapieren, tätigt die Bank das Ausführungsgeschäft im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister. Aufträge in einer anderen Handelswährung gelangen im Regelfall zur Ausführung im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister. Wo ein Vorteil für den Kunden erwartet werden kann, bzw. kein Nachteil vermutet werden muss, schließt die Bank mit dem Kunden ein Festpreisgeschäft gemäß Ziff. 8.

5.3. Zertifikate, Optionsscheine und Finanzderivate

Aufträge betreffend Zertifikate, Optionsscheine und Finanzderivate gelangen im Regelfall zur Ausführung an einer Börse. Bei unzureichender Marktliquidität oder anderen Gründen, welche einen offensichtlichen Vorteil für den Kunden erwarten lassen, tätigt die Bank Vontobel das Ausführungsgeschäft im Interbankenhandel mit dem jeweiligen Emittenten oder mit einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften im entsprechenden Wertpapier anbietet ("Market Maker").

Die Bank kann, insbesondere, wenn sie selbst Emittent der Wertpapiere bzw. sonstigen Finanzinstrumente ist, mit dem Kunden ein Festpreisgeschäft gemäß Ziff. 8 in dem betreffenden Finanzinstrument abschließen.

5.4. Investment Fonds

Die Vontobel Best Execution Policy findet keine Anwendungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investment Fonds über die Depotbank. Zeichnungen oder Rücknahmen von Investment Fonds erfolgen i.d.R. direkt oder indirekt über eine Fondshandelsplattform über die jeweilige Depotbank zum Nettovermögenswert.

6. Brokerselektion

Ist die Bank an einem ausgewählten Börsenplatz nicht selbst Mitglied ist, wird sie den Auftrag zur Ausführung an ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Broker) weiterleiten. Die Bank unterhält hierfür eine gruppenweit verbindliche Brokerliste, die aus einem dokumentationspflichtigen Selektionsverfahren resultiert.

Soweit die Bank einen Dritten mit der Ausführung von Kundenaufträgen beauftragt, erfolgt die jeweilige Verfügung nach Maßgabe der Vorkehrungen, die der beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat. Die Executionqualität der ausgewählten Broker für "Careful Orders" wird am Bloomberg Volume Weighted Average Price gemessen.

7. Besonderheiten der Ausführung im Interbankenhandel

Soweit nach Ziff. 5.2. bis 5.3. eine Ausführung im Interbankenhandel vorgesehen ist, erwirbt die Bank die Finanzinstrumente von dem jeweiligen Vertragspartner bzw. veräußert die Finanzinstrumente an diesen zu einem vereinbarten Preis.

Hinweis: Im Falle der Ausführung im Interbankenhandel erfolgt die Ausführung außerhalb eines regulierten Marktes (Börse) und außerhalb eines multilateralen Handelssystems im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 MiFID.

8. Besonderheiten bei Festpreisgeschäften

Bei Abschluss eines Festpreisgeschäftes kommt ein Kaufvertrag bzw. Verkaufsvertrag zwischen der Bank und dem Kunden zustande und die Bank übernimmt vom Kunden Finanzinstrumente als Käuferin oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin. Soweit Aufträge zum Kauf- oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, wird von der Bank sichergestellt, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden. Dazu werden alle börslich und außerbörslich verfügbaren Quotes für das betreffende Finanzinstrument konsolidiert.

Hinweis: Festpreisgeschäfte werden in jedem Fall außerhalb eines organisierten Marktes (Börse) und außerhalb eines multilateralen Handelssystems im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 MiFID ausgeführt. Bei einzelnen Finanzinstrumenten ist auch eine Ausführung an einem organisierten Markt (Börse) oder einem multilateralen Handelssystem im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 MiFID möglich. Es ist zu beachten, dass bei Eingehung eines Festpreisgeschäftes gegebenenfalls zugleich eine Weisung des Kunden vorliegt, die zur Nichtanwendung der Grundsätze gemäß Ziff. 5.1 bis 5.4. führt.

9. Zustimmung zur außerbörslichen Ausführung

Soweit nach der Vontobel Best Execution Policy vorgesehen ist, dass eine außerbörsliche Ausführung möglich ist, stimmt der Kunde der Ausführung außerhalb eines organisierten Marktes und außerhalb eines multilateralen Handelssystems hiermit zu.

10. Überwachung

Die nach dieser Best Execution Policy erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen und die Auswahl der Broker wird die Bank jährlich überprüfen und ggf. Änderungen vornehmen. Zudem wird sie eine Überprüfung und ggf. Anpassung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Der Kunde gestattet der Bank, Anpassungen in diesem Sinne einseitig vorzunehmen. Über Änderungen der Vontobel Best Execution Policy, insbesondere der Vontobel Handelsplätze wird die Bank den Kunden informieren

Anlagen:
Vontobel Handelsplätze